

Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Eitorf vom 21.02.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW 2023) - in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 21.02.2000 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Die Benutzung ist jedermann während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der vorliegenden Benutzungsordnung gestattet.
2. Die Öffnungszeiten werden vom Bürgermeister festgesetzt und bekanntgemacht.

§ 2

Anmeldung

1. Die Benutzerin / der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres / seines gültigen Personalausweises oder Passes in Verbindung mit einer Anmeldebestätigung des Bürgeramtes in der Bibliothek an. Bei Minderjährigen obliegt die Vorlagepflicht der gesetzlichen Vertreterin / dem gesetzlichen Vertreter. Zusätzlich müssen bei Minderjährigen eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters sowie ihre / seine Erklärung vorgelegt werden, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung durch die Minderjährige / den Minderjährigen einzustehen. Wird die Einwilligung zurückgezogen, ist dies der Gemeindebibliothek schriftlich mitzuteilen.
2. Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Gemeindebibliothek durch bevollmächtigte Vertreter benutzen. Es sind die Benutzungsentgelte nach dem Tarif zu entrichten.
3. Die Benutzerin / der Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Gemeindebibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – SGV NW 20061) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:
 - Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Entgelte, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer der Benutzerin / des Benutzers und der gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Entgelte

Für die Nutzung der Gemeindebibliothek und ihrer Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach dem hierfür erlassenen Tarif erhoben.

§ 4

Bibliotheksausweis

1. Jede Benutzerin / jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Bibliotheksausweis, der bei der Ausleihe und bei der Rückgabe von Medien sowie bei Benutzung der Einrichtungen der Bibliothek vorzulegen ist.
2. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde Eitorf. Sein Verlust ist der Bibliotheksleitung unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die der Gemeindebibliothek durch mißbräuchliche Verwendung des Ausweises entstehen, haftet die Benutzerin / der Benutzer, auf deren / dessen Name der Ausweis ausgestellt worden ist.
3. Für verloren gegangene Bibliotheksausweise wird nach einer Wartefrist von 4 Wochen ab der Mitteilung an die Bibliothek gegen Entgelt Ersatz ausgestellt.
4. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebibliothek nicht mehr benutzt wird bzw. durch Ausschluß nicht mehr benutzt werden darf.

§ 5

Ausleihen

1. Die Medien werden gegen Vorlage des Bibliotheksausweises ausgeliehen. Werden die Medien nicht vom Benutzer persönlich, sondern durch einen Vertreter oder Boten ausgeliehen, so kann die Bibliotheksleitung bei einem begründeten Verdacht auf einen Mißbrauch des Ausweises verlangen, daß der Vertreter oder Bote seine Berechtigung nachweist.
2. Die Weitergabe von Medien an Dritte außerhalb des eigenen Haushaltes ist nicht gestattet.
3. Die Anzahl der von der Benutzerin / dem Benutzer auszuleihenden Medien kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden. Präsenzbestände der Bibliothek werden nicht ausgeliehen.
4. Die Ausleihfrist beträgt für:

Bücher	4 Wochen,
Sprachkurse	4 Wochen,
Literaturkassetten	4 Wochen,
Zeitschriften	2 Wochen,
Spiele	2 Wochen,
MC's	2 Wochen,
Software	2 Wochen,
Videos und CD's	1 Woche.

5. Die Ausleihfrist endet an dem von der Bibliotheksleitung festgelegten Datum. Sie kann zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung von einer anderen Benutzerin / einem anderen Benutzer vorliegt. Verlängerungen können entweder persönlich vor Ort oder schriftlich bzw. telefonisch beantragt werden.
6. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausleihfrist durch die Bibliotheksleitung verkürzt werden.
7. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern, falls hierfür ein Anlaß gegeben ist.
8. Die Benutzerin / der Benutzer kann ausgeliehene Medien vormerken lassen.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

1. Bücher, Zeitschriften und andere Medien, die nicht zum Bestand der Gemeindebibliothek gehören, können, soweit möglich, im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
2. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach den geltenden Vorschriften.
3. Für die Vermittlung wird ein Entgelt erhoben.

§ 7

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

1. Jede Benutzerin / jeder Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien, deren Beilagen sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entnehmen oder Verändern von Mediennummern.
2. Video- und Tonträgerbänder müssen zurückgespult an die Bibliothek zurückgegeben werden. Bei Nichtbeachtung dieser Regel ist ein Entgelt zu entrichten.
3. Jede Benutzerin / jeder Benutzer muß sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, anderenfalls hat sie / er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.
4. Jede Benutzerin / jeder Benutzer entleiht Bibliotheksgut auf eigene Gefahr. Die Bibliothek überprüft Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden ausgesondert. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzer auftreten.
5. Die Bibliothek überprüft ebenfalls im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten die zu Benutzungszwecken angebotene Software auf etwaige Virenprogramme. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Ausleihbestand entfernt. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzer auftreten.
6. Für Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien haftet die Benutzerin / der Benutzer ohne Rücksicht darauf, ob sie / ihn ein Verschulden trifft. Ersatz ist grund-

sätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zuzüglich der Einarbeitungskosten zu leisten.

7. Benutzerinnen / Benutzer, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 3 Bundesseuchengesetz leiden oder in deren Wohnung eine solche Krankheit auftritt, sind für die Dauer der Erkrankung von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen. Falls sie Bücher oder andere Medien entliehen haben, muß die Gemeindebibliothek unverzüglich verständigt werden. Entliehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion zurückgegeben werden.

§ 8

Entgelte aus Anlass der versäumten Rückgabefrist, Schadensersatz

1. Bei nicht fristgerechter Rückgabe der Medien wird für jede entlehene Medieneinheit ein Versäumnisentgelt nach der Staffelung im Tarif erhoben.
2. Nach Überschreiten der Frist wird die Rückgabe der Medien durch die Bibliotheksleitung angemahnt. Für die Mahnung wird ein Entgelt nach dem Tarif erhoben.
3. Die Entgelte nach den Absätzen 1 und 2 sind nebeneinander zu entrichten.
4. Vier Wochen nach Überschreiten der Rückgabefrist wird die kostenpflichtige Einziehung der entliehenen Medien eingeleitet. Die Kosten richten sich nach dem Tarif. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den im Tarif genannten Betrag hinausgehen.
5. Für entlehene Medien, die nicht zurückgegeben werden, sowie für Medien, die nach Entscheidung der Bibliotheksleitung infolge Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung nicht zurückgenommen werden können, hat die Benutzerin / der Benutzer Schadensersatz zu leisten. Der Schadensersatz errechnet sich im Regelfall nach dem Wiederbeschaffungspreis zuzüglich der Einarbeitungskosten. Sollte ein Medium nicht mehr neu beschafft werden können, so kann ein höherer Preis verlangt werden, falls eine angemessen erscheinende Beschaffung aus antiquarischen Beständen teurer ist.
6. Werden Medien lediglich geringfügig beschädigt zurückgegeben, kann die Bibliotheksleitung pauschal Schadensersatz nach der Festlegung im Tarif verlangen. Für Beschädigungen, die im normalen Leihverkehr regelmäßig zu erwarten und die unvermeidbar sind, kann Schadensersatz nicht geltend gemacht werden.

§ 9

Internet-Nutzung

1. Die kostenpflichtige Nutzung des Internet-Zugangs ist während der Öffnungszeiten der Bibliothek möglich. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den Internet-Zugang nur in Begleitung einer/s Erziehungsberechtigten nutzen. Jugendliche von 14 bis 17 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.
2. Kenntnisse zum selbständigen Arbeiten im Internet sind für die Nutzung Voraussetzung. Anspruch auf Unterstützung durch die Mitarbeiter/innen der Bibliothek besteht nicht.
3. Das Surfen ist ausschließlich über die von der Bibliothek vorgegebene Software erlaubt, der Einsatz anderer Software ist nicht gestattet. Für Manipulationen an

Hard- und Software des Rechners haftet die / der jeweilige Benutzer/in. Sie / er haftet ebenfalls für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen. Die Benutzerin / der Benutzer kann bei einem Verstoß auf Dauer von der Bibliotheks- und Internet-Nutzung ausgeschlossen werden.

4. Für die Inhalte des Internets ist die Gemeindebibliothek nicht verantwortlich. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Verstöße führen zur Anzeige und zum dauerhaften Ausschluß von der Bibliotheksnutzung.
5. Für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet oder im Telefonnetz entstehenden Wartezeiten übernimmt die Bibliothek keine Verantwortung.
6. Informationen aus dem Internet kann die Benutzerin / der Benutzer ausdrucken oder auf in der Gemeindebibliothek erworbenen Disketten sichern. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, das Urheberrecht zu beachten.
7. Die erhobenen Entgelte für die Internet-Nutzung, den Ausdruck und den Disketten-Erwerb dienen der Deckung der Telekommunikations- und sonstigen Kosten.
8. Der Bürgermeister ist ermächtigt, diese Bestimmungen bei Bedarf durch Internet-Benutzungsregeln zu ergänzen.

§ 10

Hausordnung

1. In den Räumen der Gemeindebibliothek darf nicht gegessen, getrunken oder geraucht werden. Der Genuß von Kaugummi ist ebenfalls nicht erlaubt. Störende Unterhaltungen sind im Interesse der anderen Benutzerinnen / Benutzer nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
2. Garderobegenstände, Schirme, Stöcke und dergleichen sollen an den dafür bestimmten Einrichtungen abgelegt werden. Taschen, Mappen, Pakete usw. müssen in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt werden. Die Gemeinde haftet bei Verlust oder Diebstahl in der Gemeindebibliothek nicht.
3. Das Personal der Gemeindebibliothek übt in der Bibliothek und auf dem dazugehörigen Grundstück das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11

Haftung

1. Die Benutzung der Gemeindebibliothek geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur, wenn ihr oder dem Bibliothekspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
2. Jeder Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden.
3. Der eingetragene Benutzer trägt die Haftung für alle Schäden, die durch mißbräuchliche Verwendung des Benutzerausweises entstehen.

§ 12**Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebibliothek auf Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Eitorf vom 13.10.1994 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.